Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2023/555

Fachbereich:	**Büro Bürgermeister**	**Datum:**	**03.05.2023**
Bearbeiter:	**Heike Brillinger / Karl-Ernst Binner**		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Beratungsergebnis**
Verwaltungsausschuss	19.04.2023	nicht öffentlich	Zustimmung
Stadtrat	03.05.2023	öffentlich	

Betreff
Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Treuen

Sach- und Rechtslage:
Das Freibad der Stadt Treuen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt und dient der Freizeitgestaltung. Es wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden Benutzungsgebühren bzw. Benutzungsentgelte erhoben. Nach § 73 Abs. 2 SächsGemO hat die Gemeinde die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen -soweit vertretbar und geboten- aus selbst zu bestimmenden Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen.

Auch das Betreiben eines kommunalen Bades verursacht Kosten, welche regelmäßig nicht durch Gebühren oder Eintrittsgelder gedeckt werden können. Mit dem Betreiben eines Freibades stellt die Stadt Treuen eine erforderliche Infrastruktur bereit, die es unter anderem den Schulen ermöglicht, Schwimmunterricht durchzuführen, der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung und letztendlich auch der Gesundheitsförderung dient.

Die Freibadgebühren wurden zuletzt im Jahr 2016 erhöht und sollten in Anbetracht der eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen sowie der Sanierung des Bades angepasst werden.

Im Hinblick auf den geringen Kostendeckungsgrad von 11,72 % und dem im Jahr 2022 von der Stadt Treuen für den Badebetrieb zu leistenden Zuschuss von 306.228,00 € (rd. 15,50 € je Freibadbesucher) ist auch aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren/Entgelte dringend geboten.

Diesbezüglich hat die Verwaltung eine neue Entgeltordnung entwickelt.

Mit dieser Entgeltordnung wird die Erhebungsgrundlage auf privatrechtliche Basis gestellt.

Damit werden spätestens ab 2025, mit Anwendung der Regelungen des § 2 b UStG, sämtliche Umsätze des Freibades ab dem ersten Euro umsatzsteuerpflichtig. Gleichzeitig bleibt damit die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs dauerhaft erhalten.

Diese Möglichkeit des Vorsteuerabzugs würden dann verloren gehen, wenn die Einnahmen weiterhin auf öffentlich-rechtlicher Basis in Form einer Gebührensatzung erhoben werden und die erzielten Umsätze im Freibad dauerhaft niedriger als 17.500 € sind. Der erforderliche Mindestumsatz kann wegen der wetterbedingten Schwankungen nicht in jedem Jahr garantiert werden.

Dies hätte auch rückwirkend erhebliche Auswirkungen für den im Rahmen der Freibadsanierung in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug.

Die von der Verwaltung erarbeitete Entgeltordnung mit entsprechender Kalkulation liegen den Stadträten im Entwurf als Anlage bei.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses empfehlen einvernehmlich nach eingehender Beratung und Abwägung der erfolgten Änderungen dem Stadtrat der Stadt Treuen, der neuen Entgeltordnung für das Freibad zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die ***Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Treuen*** und die dazugehörenden **Anlage 1** mit den Tarifen, in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen:

X	ja
	nein
	Investition

(siehe Anlage 2)

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor

Anlage:
Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Treuen mit Anlage 1-Tarife
Anlage 2 - Aufstellungen zur Kostenkalkulation und des Zuschussbedarfes

Abstimmungsergebnis:
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): 23 davon anwesend: ……;
Ja-Stimmen: ……; Nein-Stimmen: ……; Stimmenthaltungen: ……...;

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren …… Stadträte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen